

Stand: 18.05.2024 17:31:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/33

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/33 vom 11.11.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 5 vom 13.11.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/151 des HO vom 11.12.2008
4. Beschluss des Plenums 16/172 vom 16.12.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 8 vom 16.12.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. September 2008 in Kraft tritt, werden im Schwerpunkt die Zulassung bundesweiter Veranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen insbesondere durch Bestimmungen für Plattformen, die digitale Belegung und die technische Zugangsfreiheit.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 25.05.2007 entschieden, dass das Verbot politischer Werbung im Rundfunk insoweit gegen die Rundfunkfreiheit verstößt, als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst. Die Gerichtsentscheidung erfordert eine entsprechende Ergänzung im BayRG und im BayMG.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt.

Entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 wird sowohl im BayRG als auch im BayMG eine Neuregelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk bzw. die Rundfunkanbieter landesweiter, regionaler und lokaler Rundfunkprogramme berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheids in ihre Programme aufzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt: Keine

Für die Kommunen: Keine

Für die Wirtschaft: Keine

Für die Bürger: Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.

b) In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.
12. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. September 2008 in Kraft tritt, werden im Schwerpunkt die Zulassung bundesweiter Veranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen insbesondere durch Bestimmungen für Plattformen, die digitale Belegung und die technische Zugangsfreiheit.

Das BayRG und das BayMG werden an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt.

Entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 wird sowohl im BayRG als auch im BayMG eine Neuregelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk bzw. die Rundfunkanbieter landesweiter, regionaler und lokaler Rundfunkprogramme berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheids in ihre Programme aufzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

Zu a):

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 (Az. Vf. 15 - VII - 04) verstößt das Verbot politischer Werbung im Rundfunk insoweit gegen die Rundfunkfreiheit (Art. 111a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung), als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst. Die Veranstalter von Rundfunk sind danach berechtigt, jedoch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, Werbung für zugelassene Volksbegehren und für Volksentscheide in das Programm aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsrechtsprechung in Bayern wird § 63 des Rundfunkstaatsvertrags im Rahmen des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags dahingehend ergänzt, dass in Bayern abweichende Regelungen zum Verbot politischer Werbung zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung zulässig sind.

Nach der Neuregelung in Art. 4 Abs. 3 ist der Bayerische Rundfunk berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Werbung aufzunehmen. Soweit Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids gewährt wird, ist auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zu gewähren.

Zu b):

Zu aa):

Folgeänderung

Zu bb):

Es wird auf den mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten § 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags hingewiesen.

Zu cc):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Mit § 8a des Rundfunkstaatsvertrags wird eine Regelung für Gewinnspiele aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Der bisherige § 52a des Rundfunkstaatsvertrags wird mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neuregelung in Art. 9.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Es wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 a) verwiesen.

Zu b):

Folgeänderung

Zu Nr. 3:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Mit § 8a des Rundfunkstaatsvertrags wird eine Regelung für Gewinnspiele aufgenommen.

Zu Nr. 4:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Die Landeszentrale regelt insbesondere die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Kabelanlagen und Satellit. Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es neue Nutzungsgewohnheiten und Übertragungsmöglichkeiten im Internet gibt, die rundfunkrelevant sein können.

Zu Nr. 5:

Zu a):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Nach § 46 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags erlassen die Landesmedienanstalten gemeinsame Satzungen oder Richtlinien.

Zu b):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nrn. 6, 7 und 8:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 9:

Infolge der Aufhebung von Art. 32 Abs. 1 Satz 2 ist auch Art. 26 Abs. 4 Satz 2 aufzuheben.

Zu Nr. 10:

Der bisherige § 52a des Rundfunkstaatsvertrags wird mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben.

Zu Nr. 11:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Art. 35 Abs. 1 wird von § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags hinsichtlich der Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen überlagert.

Zu Nr. 12:

Zu a):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Art. 36 Abs. 2 wird aufgehoben, da in § 52b des Rundfunkstaatsvertrags die Belegung von Plattformen unmittelbar geregelt wird.

Zu b):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
In § 52b des Rundfunkstaatsvertrags wird die Belegung von Plattformen mit Hörfunkprogrammen geregelt. Der neue Art. 36 Abs. 2 beschränkt sich daher auf die Regelung der analogen Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen.

Zu c):

Folgeänderung

Zu Nr. 13:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen für Anbieter landesweiter, regionaler und lokaler Programme wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Gewinnspielregelung in § 8a des Rundfunkstaatsvertrags hinzugefügt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen

Mediengesetzes (Drs. 16/33)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Bitte, Herr Minister Schneider.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In dem vorgelegten Gesetzentwurf geht es darum, den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag umzusetzen, und die Werbung in Rundfunkprogrammen aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheides zu regeln.

Zunächst zur Umsetzung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 1. September 2008 in Kraft getreten ist. Hier geht es um die Zulassung bundesweiter Rundfunkveranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten. Dazu gehören auch Bestimmungen für technische Verbreitungsplattformen, für die digitale Belegung dieser Plattformen mit Programmen und für die technische Zugangsfreiheit verbunden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes sollen das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz inhaltlich und redaktionell an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst werden.

Der zweite Punkt ist die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder Volksentscheids. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Mai 2007 besagt, dass das bisher im Rundfunkstaatsvertrag festgelegte Verbot politischer Werbung insoweit gegen die Rundfunkfreiheit verstößt, als dieses Verbot Werbung auch aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheides erfasst. Nach dieser Gerichtsentscheidung sind die Veranstalter des Rundfunks berechtigt aber

nicht verpflichtet, Werbung für ein zugelassenes Volksbegehren und für Volksentscheide in ihr Programm aufzunehmen. Das wird mit diesem Gesetzentwurf geregelt. Wenn ein Volksentscheid durchgeführt wird, kann unter diesen Voraussetzungen im Rundfunk dafür Werbung gemacht werden.

Das bedeutet natürlich auch, dass die Gegenseite auf Wunsch ihre Position in einer angemessenen Sendezeit darlegen kann. Der Bayerische Rundfunk kann dafür selbst Regelungen treffen. Im Bereich der privaten Rundfunkangebote wird das durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien geregelt. Mit dem Gesetzentwurf wird somit der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in vollem Umfang Rechnung getragen. Ich bitte den Landtag, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nach der Beratung in den Ausschüssen auch zuzustimmen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister vielen Dank. Damit eröffne ich jetzt die allgemeine Aussprache. Wie üblich hat jede Fraktion fünf Minuten Redezeit. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Rinderspacher.

Markus Rinderspacher (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist eine Reaktion auf eine mediale Zeitenwende, auf die fortschreitende Konvergenz der Medien und auch auf neue mediale Formen. Die Politik muss sich hierauf einstellen, und die Medienaufsicht muss sich diesen Änderungen anpassen, insbesondere dann, wenn das duale Rundfunksystem im Gesamten ausgewogen und chancengleich in die digitale Welt überführt werden soll. Mit der ZAK - das wurde ausgeführt - gibt es nur noch auf Bundesebene eine entsprechende Entscheidungsinstanz für die privaten, bundesweiten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter. Damit geben die Länder einen Teil ihrer Kompetenzen im Bereich der Rundfunkhoheit ab. Inwieweit dies ein Schritt hin zu einer bundesweiten Medienanstalt ist, wird zu diskutieren sein.

Gerade dieser Punkt hat heute wieder neue Nahrung bekommen. Wir haben vor wenigen Minuten die Nachricht erhalten, dass der Pro7/SAT1-Medienkonzern weitreichende Än-

derungen in den nächsten Monaten vornehmen wird. Der Fernsehsender SAT1 wird von Berlin nach München umziehen. Das klingt zunächst nach einer erfreulichen Nachricht für den bayerischen Medienstandort. Dies geht aber selbstverständlich einher mit einem massiven Arbeitsplatzabbau und mit denkbaren Verschlankungen auch im Programm. Wer Medienpolitik vorwiegend als Kulturpolitik versteht - und wir tun das -, muss in einer globalisierten Medienwelt auch einen entsprechenden Ordnungsrahmen schaffen, insbesondere dann, wenn ökonomische Interessen das mediale Geschehen nicht immer stärker dominieren sollen. Wir sind der Auffassung, dass der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hier genau in die richtige Richtung geht.

Meine Damen und Herren, die SPD begrüßt ausdrücklich, dass gegen den ursprünglichen Willen der CSU zukünftig auch die Initiatoren eines Volksbegehrens für ihre Anliegen in Bayern im Rundfunk werben dürfen.

(Beifall bei der SPD)

Die CSU hatte sich im Zusammenhang mit der Forstreform dafür entschieden, Werbung für Volksbegehren nicht zuzulassen, und hat gegen die Stimmen der SPD und der GRÜNEN durchgesetzt, dass sich der Landtag am Verfahren gegen die Popularklage des Bundes Naturschutz beteiligen solle. Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, die Richter haben nun anders entschieden, als Sie es sich gewünscht haben.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Wie so oft!)

Es ist deutlich geworden: Der Instrumentalisierung des Medienrechts durch die bis dahin staatstragende Partei wurde ein Riegel vorgeschoben. Es gab ein ebenso unzweifelhaftes wie eindeutiges Nein zu einem obrigkeitsstaatlich geprägten Rundfunk, der Projektionsfläche für die CSU-Protagonisten der Bayerischen Staatsregierung sein sollte, jedoch auf keinen Fall basisdemokratischen Anliegen aus der bayerischen Bevölkerung Vorschub leisten durfte. Dies ist ein Erfolg für die Demokratie im Allgemeinen, und dies ist auch ein Erfolg für die direkte Demokratie in Bayern im Besonderen.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Demokratischen Strukturen in den Medien - liebe Kolleginnen und Kollegen, das wurde ein weiteres Mal höchststrichterlich bestätigt - kommt also eine herausragende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund plädieren wir Sozialdemokraten auch dafür, dass der Bayerische Medienrat hinsichtlich der Landtagsbesetzung nicht mehr nach dem Verfahren d'Hondt, sondern nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zu besetzen ist. Der Landtag hat sich auf dieses Verfahren ja schon in den verschiedensten Bereichen verständigt. So ist es nur folgerichtig, dass die Spiegelbildlichkeit des demokratischen Wählerwillens auch im Rundfunkrat nach diesem Verfahren gewährleistet wird.

(Beifall bei der SPD)

Dies ist im Übrigen auch ein Vorschlag zur Realisierung eines Punktes im Koalitionsvertrag von CSU und FDP. Dort heißt es nämlich im medienpolitischen Teil in Punkt 7: "Wir wollen die Unabhängigkeit und die Kontrollfunktion der Gremien in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stärken." Wir Sozialdemokraten wollen dies auch. Wir gehen dementsprechend davon aus, dass Sie diesen unseren Vorschlag bei Ihrer Analyse mit entsprechendem Wohlwollen aufgreifen werden.

Meine Damen und Herren, in den nächsten Monaten und Jahren stehen weitreichende medienpolitische Weichenstellungen an. Wir haben die Erwartung, dass Medienpolitik wieder mehr aus der Staatskanzlei zurück ins Parlament kommt.

(Beifall bei der SPD)

Wir stehen für entsprechende Debatten zur Verfügung. Wir freuen uns schon, beispielsweise über die geplante Reform des Medienkonzentrationsrechts zu debattieren, was Sie im Koalitionsvertrag angedeutet haben. Wir freuen uns auch auf Debatten beispielsweise über die zukünftige Finanzierung der privaten lokalen Fernsehanbieter in Bayern. Wir stehen ausdrücklich für einen konstruktiven Dialog bereit.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sibler.

Bernd Sibler (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Nachricht, dass Pro7/SAT1 von Berlin nach München geht, ist für Bayern sicherlich eine sehr gute und unterstreicht die medienpolitische Relevanz des Standortes Bayern und des Standortes München. Das ist ein guter Tag für Bayern, und wir können uns darüber freuen, dass der Konzern hierher geht und damit den Standort Bayern stärkt. Was mit dem Gesetzesentwurf zu beraten ist, ist sachlich und logisch die Fortsetzung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und natürlich auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dem werden wir uns anschließen und die Dinge umsetzen.

(Hans Joachim Werner (SPD): Das war feurig!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pohl.

Bernhard Pohl (FW): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Rundfunkgesetz und das Mediengesetz sollen geändert werden, allerdings nicht deswegen, weil es die Mehrheit in diesem Haus so gewollt hat, sondern weil es der Bayerische Verfassungsgerichtshof so bestimmt hat. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Praxis als verfassungswidrig angesehen, wonach im Rahmen von Volksbegehren Sendezeiten für Werbung nicht zugelassen werden.

Uns, den Freien Wählern, geht dieser Gesetzesentwurf, zumindest was das Rundfunkgesetz anbetrifft, nicht weit genug; denn, meine Damen und Herren, es *kann* Werbung eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft aber nicht etwa derjenige, der werben möchte, sondern die Sendeanstalt, sprich der Bayerische Rundfunk. Nun ist der Bayerische Rundfunk bekanntlich eine sehr neutrale Institution, die von politischer Einflussnahme völlig frei ist, wie wir alle wissen.

(Heiterkeit bei den Freien Wählern)

Deswegen wäre es eine böse Unterstellung, wenn ich jetzt sagen würde, dass der Bayerische Rundfunk im Rahmen der Zulassung von Werbung für Volksbegehren eine politische Vorauswahl treffen könnte.

Allein um diesen bösen Verdacht von den Rundfunkanstalten zu nehmen, sollten wir einen Schritt weitergehen und Artikel 4 Absatz 3 nicht nur negativ formulieren, sondern ein Gebot daraus machen, einen Anspruch, dass im Rahmen von Volksbegehren die Initiatoren, aber auch die Gegner die Möglichkeit haben müssen, für ihre Position Werbung zu machen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Ich vermisse den Beifall von den GRÜNEN; denn die GRÜNEN haben so etwas in der Vergangenheit bereits vergeblich zu initiieren versucht.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Nun gut, ich meine, es wäre eine Harmonisierung mit Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 des Bayerischen Rundfunkgesetzes angezeigt, wonach den politischen Parteien und Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen

(Staatsminister Martin Zeil lässt einen Stapel Unterlagen fallen)

- habe ich Sie erschreckt, Herr Kollege Zeil? - angemessene Sendezeit einzuräumen ist. Wenn wir das tun, wäre dieser Schritt nicht sehr mutig; denn die Zeit zwischen der Zulassung eines Volksbegehrens und der Entscheidung darüber, ob das Quorum erreicht wird, beträgt gerade einmal 14 Tage. Wir müssen also nicht befürchten, dass wir amerikanischen Verhältnisse bekommen wie jetzt bei Obama, dass wir also zwei Jahre lang Dauerwerbung hätten. Solche Verhältnisse werden wir nicht bekommen, sondern es handelt sich dabei um einen eng begrenzten Zeitraum. Deshalb, meine Damen und Herren, richte ich den dringenden Appell an Sie: Springen wir weiter, lehnen wir die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes heute ab und machen wir einen neuen Entwurf, in dem wir Artikel 4 Absatz 3 als Pflicht formulieren.

Dem Mediengesetz kann man zustimmen. Der private Rundfunk ist mit dem Bayerischen Rundfunk nicht zu vergleichen. Hier gibt es einen Grundversorgungsauftrag, dort nicht. Beim privaten Rundfunk sehen wir das anders. Das Mediengesetz können wir so akzeptieren; das Rundfunkgesetz geht uns in diesem Punkt leider nicht weit genug. Ich nenne noch einen kleinen Punkt, der nicht geregelt ist. Wir setzen hier den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag um. § 20 a dieses Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist nicht geregelt, bedürfte aber einer Regelung. Nach diesem § 20 a ist die Zulassungs- und Aufsichtskommission zuständig für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk. Wir müssten hier das Zusammenspiel der ZAK, also der Kommission für Zulassung und Aufsicht, mit dem Medienrat unter Beachtung von Artikel 111 a der Bayerischen Verfassung klären. Ich kann das jetzt nicht näher ausführen; meine Redezeit ist zu Ende. Aber das sollten wir uns künftig vornehmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Anpassungen in den beiden Gesetzen an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag möchte ich an dieser Stelle nicht viel sagen; das können wir in den Beratungen in den Ausschüssen noch zur Genüge tun.

Ich möchte dem Kollegen Rinderspacher hier ausdrücklich für seinen guten Beitrag danken. Er hat nämlich alles Grundsätzliche sehr gut auf den Punkt gebracht, sodass ich mir hierzu viele Ausführungen sparen kann.

In einem Punkt möchte ich noch weitergehen, in dem Punkt, der die Werbung für Volksbegehren betrifft. Wir begrüßen natürlich die Klarstellung, dass auch für Volksbegehren geworben werden darf. - Herr Pohl, ich kann Sie beruhigen: Wir werden Ihren Vorschlag wohlwollend prüfen. Wir freuen uns immer, wenn unsere Vorschläge auch von anderen

aufgegriffen werden. Wir werden demnächst auch wieder Beifall spenden; das sei Ihnen versprochen.

(Bernhard Pohl (FW): Danke!)

Wir begrüßen also die Klarstellung, dass für Volksbegehren geworben werden darf. Wir finden es nur problematisch, wie das geregelt werden soll, dass also die BLM - die Bayerische Landeszentrale für neue Medien - per Satzung regelt, wie die Sendezeiten auf die Befürworter und Gegner des jeweiligen Volksbegehrens verteilt werden. Da gab es ja schon einmal einen Satzungsentwurf der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, der nicht dem entsprach, was wir uns unter demokratischen Verhältnissen vorstellen. Wir denken, dass wir an diesem Punkt noch darüber diskutieren müssen, ob man im Gesetz dazu nicht genauere Festlegungen trifft, die über den Begriff der angemessenen Sendezeit hinausgehen und klarstellen, wie das auszusehen hat, oder ob wir zumindest dafür sorgen, dass in der Satzung, die auf die Gesetzgebung folgt, das entsprechend demokratisch und für alle zumutbar geregelt wird. - Das nur als kleiner Hinweis. Das werden wir im laufenden Verfahren mit einbringen. Ich denke, dass wir noch zu einvernehmlichen Verbesserungen dieses Gesetzes bzw. dieser Gesetzesänderung kommen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin Gote. Das Wort hat nun die Kollegin Sandt für die FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Wer für sich in Anspruch nimmt, Politik für die Bürger zu machen, muss sich natürlich die Frage stellen lassen, wie er die Bürger in politische Entscheidungen einbindet. Wir Liberalen wollen die Bürger zur aktiven Teilhabe an politischen Entscheidungen motivieren. Dazu wollen wir die Instrumente der direkten Demokratie stärken.

(Beifall bei der FDP)

Anders als bei herkömmlichen Wahlen müssen sich die Bürger bei Volksentscheid und Volksbegehren mit einem bestimmten Thema dezidiert auseinandersetzen. Das weckt das Interesse an Politik und politischen Zusammenhängen. Der Bürger sieht, wofür oder wogegen er sich entscheidet.

Deshalb kann sich eine ausgewogene Information über Volksentscheide nur positiv auf die politische Bildung der Bevölkerung auswirken. Jeder Bürger muss alle Möglichkeiten haben, sich über das Für und Wider eines Volksbegehrens zu informieren und sich dazu eine eigene Meinung zu bilden. Hinzu kommt, dass Fernsehen und Hörfunk sehr stark genutzte Informationskanäle sind. Der Bayerische Rundfunk hat einen Informationsauftrag. Für ihn gilt das Gebot der Objektivität. Folglich müssen die verschiedenen Standpunkte in vollem Umfang dargestellt werden.

(Beifall bei der FDP)

Nur wer umfassend informiert wird, kann eigenverantwortlich eine freie Entscheidung fällen.

Ich denke, dass Werbung für Volksbegehren aufgrund dieses Antrags zur Gewohnheit wird. Zwar steht nicht drin, dass es eine Pflicht ist, vor jedem Volksbegehren grundsätzlich Werbung zu senden. Es hat ja auch nicht unbedingt jeder Initiator das entsprechende Budget. Dennoch wird es aufgrund dieses Beschlusses Usus werden, dass vor Volksbegehren Werbung für beide Seiten gezeigt wird. Man muss einmal die Frage stellen: Was passiert, wenn ein Sender keine Werbung für oder gegen einen Volksentscheid zulässt? - Er suggeriert, der Volksentscheid sei unwichtig. Daraus wird deutlich, dass der Ausspruch von Paul Watzlawick stimmt: Man kann nicht nicht kommunizieren. Er gilt nicht nur für die zwischenmenschliche Kommunikation, sondern mehr noch für die Massenmedien. Für uns Liberale ist vollkommen klar, dass wir diesem Antrag zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Die Änderung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist weitestgehend eine reine Formsache, eine Konsequenz dieser Änderungen.

Ferner wünschen wir uns, dass das Verfahren künftig auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt wird. Ansonsten trifft dieser Antrag im Großen und Ganzen voll die liberale Seele.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit schließe ich die Aussprache. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Gut, dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/33

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichterstatter: **Eberhard Sinner**
Mitberichterstatter: **Dr. Sepp Dürr**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 10. Dezember 2008 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 11. Dezember 2008 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2009“ eingefügt wird.

Bernd Sibler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/33, 16/151

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
- b) In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“

9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/33)

- Zweite Lesung -

Auch hier findet keine Aussprache statt, sodass wir sofort zur Abstimmung kommen können. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/33 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf der Drucksache 16/151 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2009" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe? - Enthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Deswegen führen wir die Schlussabstimmung in derselben Form wie eben durch. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenstimmen oder Enthaltungen bitte ich, auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Das ist nicht der Fall.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 29. Dezember	2008
Datum	Inhalt	Seite
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-4-I	972
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	973
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S , 2251-4-S	975
22.12.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes 300-1-5-J	977
11.12.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-75-I	978
12.12.2008	Verordnung zur Änderung der Krankenhausschiedsstellenverordnung 2126-9-1-2-UG	980
12.12.2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) 315-6-J	981
–	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912) 86-8-A	982

12-4-I

Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern.“

2. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,“

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren

Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kirchengemeinschaftensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kirchengemeinschaftensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. ³Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. ²Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit

erhoben, als sie die Kirchengemeinschaftensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“.

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
 - b) In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die

Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-5-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1012-2-75-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des § 1 werden die Worte „zum 1. Januar 2006“ angefügt.
2. Es werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Änderung des Gebiets des Marktes Altomünster, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern und der Gemeinde Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben
zum 1. Januar 2009

(1) In den Markt Altomünster werden aus der Gemeinde Sielenbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sielenbach	m ²
810/2	8
811/1	124
812/3	101
943/2	33.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Dachau und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nr. 471 und Nr. 482 Gemarkung Sielenbach des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken und der Stadt Greding, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken
zum 1. Januar 2009

(1) In die Stadt Greding werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmellnricht	m ²
164	4365
176/1	431
179/1	211
181/1	1309
186/1	1802
187/1	1382
188/1	901
189/1	1090
190/1	746
191/1	120
194/1	862
196/1	1409
197/1	913
198/1	697.

(2) In die Stadt Hilpoltstein werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmellnricht	m ²
164/2	18568

168/1	3104
171/1	325
172/1	311
173/1	358.
(3) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Hagenbuch	m ²
459	5586
389/1	640
431/1	379
432/1	335
433/1	440
434/1	279
435/1	249
436/1	382
437/1	930
438/1	284
439/1	1024
440/1	816
442/1	328
443/1	1200
445	20270
447/1	2605
448/1	1012
449/1	3768
452/1	387
453/1	172
454/1	177.
(4) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Karm	m ²
892/2	2305
802	6411

830/1	4050
832/1	8757.

(5) In die Stadt Hilpoltstein wird aus der Stadt Freystadt umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Mörsdorf	m ²
163/10	13260.

(6) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Pierheim	m ²
124/2	40
127/12	23.

(7) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(8) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nrn. 82, 83 und 85 Gemarkung Schmelldorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nrn. 92 und 93 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 220 Gemarkung Forchheim des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 327 Gemarkung Obermässing des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 100, 101 und 105 Gemarkung Hagenbuch des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 93 und 94 Gemarkung Karm des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 85 Gemarkung Pierheim des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 268 Gemarkung Meckenhausen des Vermessungsamts Schwabach und Nr. 285 Gemarkung Mörsdorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesen. ²Die Fortführungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.“

3. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-9-1-2-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Krankenhausschiedsstellenverordnung**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), und § 8 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 963), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung (Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV) vom 24. Mai 2006 (GVBl S. 319, BayRS 2126-9-1-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

**Verordnung
zu Mitteilungen in
Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen
und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), § 82a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. Den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrennden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

**Inhalt der Testamentsverzeichnisse,
Löschungsfristen**

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. Die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a BeurkG und nach § 82a Abs. 4 und 5, § 82b des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

(2) ¹Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. ²Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) ¹Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. ²Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

86-8-A

Berichtigung

§ 136 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 muss es anstelle von „Nr. 5“ bzw. „5.“ richtig „Nr. 4“ bzw. „4.“ lauten.
2. In Nr. 2 muss es anstelle von „Nr. 8“ bzw. „8.“ richtig „Nr. 9“ bzw. „9.“ lauten.

München, den 18. Dezember 2008

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134